# Getrennte Eltern – darf der Vater Informationen unmittelbar von der Schule verlangen?

Rechtsprechung: Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 03.06.2026 – 9 WF 81/26 (ECLI:DE:OLGBB:2026:0603.9WF81.26.00).

## I. Sachverhalt

Die Eltern zweier minderjähriger Kinder lebten getrennt. Die Kinder wohnten bei der Mutter. Ihr war im Wege einstweiliger Anordnung allein das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden; im Übrigen bestand die gemeinsame elterliche Sorge fort. Der Vater hatte regelmäßig Umgang mit den Kindern.

Der Vater begehrte von der Mutter umfassende Auskünfte, insbesondere zum Gesundheitszustand, zu ärztlichen Behandlungen, Freizeitaktivitäten sowie zu schulischen und vorschulischen Angelegenheiten. Das Amtsgericht Oranienburg wies seinen Antrag zurück. Dagegen legte der Vater Beschwerde ein.

## II. Rechtsfrage

Kann ein mitsorgeberechtigter, getrennt lebender Elternteil vom anderen Elternteil nach § 1686 BGB Auskunft verlangen, obwohl ihm zumutbare eigene Informationsquellen – insbesondere Einrichtungen, die das Kind besuchen – zur Verfügung stehen?

## III. Entscheidung (Tenor)

Das OLG Brandenburg wies die Beschwerde des Vaters zurück. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens wurden ihm auferlegt. Die Entscheidung betrifft einen familienrechtlichen Auskunftsanspruch gegen die Mutter, nicht eine gegen eine Schule gerichtete Auskunftsklage.

## IV. Entscheidungsgründe

1. Gesetzlicher Ausgangspunkt. Nach § 1686 BGB kann ein Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

2. Subsidiarität bei zumutbarer Selbstinformation. Ein berechtigtes Interesse kann fehlen, wenn dem auskunftsbegehrenden Elternteil andere zumutbare Möglichkeiten offenstehen, sich zu informieren. Der Vater war – mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechts – weiterhin mitsorgeberechtigt.

3. Anwendung auf den Einzelfall. Nach Auffassung des Senats konnte der Vater Informationen zur Entwicklung der Kinder unmittelbar bei den ihm bekannten Betreuungs- und Behandlungseinrichtungen sowie im Rahmen der regelmäßigen Umgangskontakte einholen. Deshalb bestand der geltend gemachte zusätzliche Auskunftsanspruch gegen die Mutter nicht.

## V. Bedeutung für das Schulsekretariat

Aus der Entscheidung folgt nicht, dass jede telefonische Nachfrage eines Elternteils sofort zu beantworten wäre. Sie verdeutlicht aber: Ein getrennt lebender Elternteil kann trotz alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts des anderen Elternteils weiterhin mitsorgeberechtigt sein. Ein bloßes Verbot des anderen Elternteils ersetzt keinen Nachweis über die Sorgerechtslage.

Für die Schule sind der konkrete Umfang der Sorgeberechtigung, schulrechtliche Informationsrechte, Datenschutz, Identitätsprüfung und etwaige gerichtliche Beschränkungen gesondert zu prüfen.

## VI. Praxisfall – zur Veranschaulichung (nicht Gegenstand des Beschlusses)

Die Mutter einer Grundschülerin erklärt im Sekretariat: „Dem Vater dürfen Sie nichts sagen.“ Wenig später bittet der Vater telefonisch um Informationen zu Fehlzeiten und Leistungen. Die Eltern leben getrennt, eine gerichtliche Entscheidung liegt dem Sekretariat nicht vor.

Rechtliche Bewertung: Weder darf allein wegen der Trennung pauschal jede Auskunft verweigert noch dürfen sensible Schülerdaten ohne Identitäts- und Berechtigungsprüfung telefonisch herausgegeben werden. Der Vorgang ist an die zuständige Schulleitung bzw. die schulische Datenschutzverantwortung weiterzugeben. Welche Auskunft zulässig ist, richtet sich auch nach dem jeweiligen Landesrecht.

## VII. Merksatz für die Praxis

Getrennt lebend ist nicht gleich allein sorgeberechtigt. Entscheidend sind die tatsächlichen Rechte – und vor jeder Datenweitergabe die Identität, der Zweck und die Rechtsgrundlage.

## Quellen und Einordnung

OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.06.2026 – 9 WF 81/26, amtliche Entscheidungsdatenbank: https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/29148

§ 1686 BGB: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1686.html. Die Darstellung der Gerichtsentscheidung ist zusammengefasst; der Praxisfall ist ausdrücklich konstruiert. Allgemeine Information, keine Prüfung eines konkreten Einzelfalls. Stand: 14.11.2026.